

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887

130 (3.6.1887)

Beilage zu Nr. 130 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 3. Juni 1887.

Die Staatsfürsorge für die Landwirtschaft in Baden.

Von Eberhard Gothein.
(Fortsetzung.)

Da zeigt es sich, daß die Regierung, die ja immer das positive Erreichbare im Auge behalten muß, jeweils stark beeinflusst war von der herrschenden Ansicht, daß sie aber hier nie zu Extremen sich hat verhalten lassen. Karl Friedrich war seiner Zeit als Physikat unbedingte für die Verteilung der Almosen zu Eigentümern eingenommen, und doch hat er bei der Regelung dieser Verhältnisse dem auf dem historischen Standpunkt stehenden Schloffer, dem Schwager Goethe's, freie Hand gelassen. Auch jetzt noch dürfte die Mehrzahl unserer Beamten Gegner der Almosen sein, aber die Regierung hat nie einen so radikalen Standpunkt eingenommen wollen wie die preussische, die ihren Zweck der Gemeinheitsheilung zwar vollständig erreicht hat, aber so daß die Möglichkeit dieses Zweckes einigemmaßen fraglich ist. In der That bieten wohl die Bestimmungen unserer Gemeindegesetzgebung, wonach eine Verteilung von Almosen zur Kultur schon bei einfacher Stimmenmehrheit der Gemeindebürger, eine solche zu Eigentümern aber von Dreiviertelmehrheit und von bereits ausreichendem Almosenbesitz abhängig gemacht wird, während der Verteilung von Gemeindeeigentum sehr große Schwierigkeiten bereitet werden und die von Wald völlig ausgeschlossen ist, die beste Lösung der Frage. Daß in demselben Maße, als die Einwohnergemeinde an Stelle der Bürgergemeinde tritt, auch die endgültige Aufhebung an die früher Alleinberechtigten erschwert wird, ist nur konsequent. Die Vorzüge unserer einheitlichen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Baden werden recht klar, wenn man dagegen die Verwirrung der Bestimmungen und die oft ungebührliche Bevorzugung der Realgemeinde hält, wie sie bei den Almosen in der Schweiz herrscht.

Größer waren die Schwierigkeiten in Bezug auf die Teilbarkeit des Grund und Bodens und hiermit auf das bäuerliche Erbrecht. Gerade hier war das System des französischen Civilrechtes, das die naturale Teilung nicht nur nahezu schrankenlos zuläßt, sondern sie oder eventuell die Versteigerung beim Erbgang erzwingt, für unsere Gesetzgebung maßgebend gewesen; auch entsprach es dem wirtschaftlichen Zustande weiter Gebiete des neugetheilten Landes. Wenn dann das Gütererbitt von 1808 doch die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes anerkannte, so ist das wenig mehr als eine Konzeption an die tatsächlichen Zustände gewesen; und die Einleitung des Erbtits sagt selber, daß es eigentlich gegen die Mißbräuche jenes Systems gerichtet sei; es hat viel mehr den Schutz der Interessen der Witerben als der Aneben im Auge. In den 60er Jahren hingegen, als in ganz Deutschland eine theoretische Vorliebe für die aristokratische Bestimmung im Bauernstande um sich griff, hat man auch bei uns die Errichtung förmlicher Bauernrechtskommissionen geplant. Es ist nicht uninteressant, daß damals die Kritik des Entwurfes durch den jetzigen Staatsminister, damaligen Professor Turban, denselben noch vor der Beratung hat wieder verschwinden lassen. Die Bauern haben mit verschwindenden Ausnahmen an dem alten Sonderrechte eifrig festgehalten, auch im Jahr 1848 gegen die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über Aufhebung aller Untheilbarkeitsbestimmungen energisch petitioniert. Die vielen Schwierigkeiten aber die Handhabung dieser Bestimmungen, zumal deren Geltungsbereich nicht einmal sicher bestimmt ist, unterliegt, das ersticht man recht deutlich aus den scharfsinnigen Erläuterungen, die Buchenberger ihnen anfügt.

Auch für den gewöhnlichen Güterbesitz hatten in den Landesordnungen der verschiedenen Bestandteile des Großherzogthums Teilungsbeschränkungen bestanden, in Baden-Baden z. B. auf 1/2 Morgen, von Belang waren nur diejenigen in der Baar. Auch hat namentlich in dieser die Aufhebung des alten Landesbrauches durch das badiſche Landrecht entschieden ungünstig gewirkt. Daß sich unter dessen Herrschaft eine weitgehende Güterzerstückelung ausgebildet hat, ist unzweifelhaft, und daß im Jahre 1854 festgesetzte Parzellennormen ist wirklich minimal. Dagegen Zerstückelung in den industriellen Gegenden des Landes nicht vom Uebel ist, daß die sozialen Nachteile der Fabrikindustrie hier eine Milderung erfahren, läßt sich zwar nicht bestritten; ein besonders er-

freulicher Zustand ist es aber demungeachtet nicht, daß beinahe ein Drittel aller landwirtschaftlichen Betriebe Zwerghöfen unter 10 Morgen sind, und daß diese ein Viertel des kulturfähigen Bodens einnehmen, während ein weiteres Viertel auf die jener Grenze nahestehenden Betriebe von 10-20 Morgen entfällt. Bekanntlich hat eine im vorigen Jahre erlassene Novelle zum Landrecht dem Bauernstand wieder die Möglichkeit gewährt, sich eines Anebenrechtes zu bedienen, um die weitere Zerstückelung zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Enquete hatte Auffassung darüber verschafft, wie weit ein solches freiwilliges Anebenrecht — oft übrigens eher zum Nachteil des Aneben — geführt wurde, bisweilen auch neu eingeführt worden war. So ist denn gegenwärtig nach reiflicher Erwägung die Rechtsreinheit mit Ausnahme der Schwarzwalddörfer festgehalten, zugleich aber dem Landwirth eine gewisse Wahlfreiheit zwischen zwei Rechtsformen gelassen, ein Zustand, der dem Rechtsgefühl ebenso wie den volkswirtschaftlichen Anforderungen der Gegenwart wohl am meisten entspricht.

Hätte es sich hier darum gehandelt, besondere Zustände, die der Vergangenheit entstammten, in einer Weise zu regeln, die der Gegenwart nützlich sein konnte, hätte man bei Aufhebung der Proben und Zehnten hingegen diese überkommenen Verhältnisse für schlechthin unvereinbar mit dem modernen Wirtschaftsleben erklären müssen, so gab es außerdem noch weitere Reste des Mittelalters, die man zwar wie die Leibeigenschaft am liebsten vertilgt gesehen hätte, die sich aber nicht vertilgen ließen und die man deswegen wie die Almosen leidlich reformiren mußte: dies war die Art der Veräußerung der Güter in vielen Klöster und Gewannen. Was auch der ursprüngliche Sinn einer solchen Doroerfassung gewesen sein mochte, so viel war sicher, daß der Zustand, zu dem dieselbe geführt, ein unerträgliches war, daß die Zerstückelung der Felder in Hunderte von Parzellen, daß der Mangel rationeller Zufuhrwege, daß die unregelmäßige Gestalt der Ackerstücke auf Schritt und Tritt den Ackerbau hemmten, daß sie auch den intelligenten Landwirth endlich erlahmen und dem allgemeinen Schlandrian verfallen ließen. Eine Radikalur, wie man sie vielfach in Bayern vorgenommen, eine Aufhebung der Dörfer, eine Vereinigung, läßt sich aber bei uns nicht durchführen; denn ganz abgesehen von der Kleinheit der Güter widerstrebt dem die geistliche Veranlagung, der lebhafteste, selbst unruhige Gemeinfinn unserer Bevölkerung in der Ebene und im Hügellande. Wie wäre es denkbar, Pfläzer zu Schwarzwaldbauern zu machen! So weit geht die Abneigung unserer Bauern, von der Parzellenwirtschaft zu lassen, daß sie selbst der Zusammenhang in ein etwas größere Acker widerstreben, daß nur der bessere Feldweg für sie Interesse hat und daß sie sich, um diesen zu erlangen, höchstens zur Verlegung ihrer Ställe bequemen. Die Feldvereinerung, wie man es sehr passend genannt hat, war also der einzige Weg, um vorwärts zu kommen; man verarbeitete bei der Eintheilung in Gewanne, verringerte selbst deren Zahl nur selten, aber legte sie nun so regelmäßig in Streifen, und nachdem man die Bodengüte so sorgfältig somitirt, daß man dadurch etwa dieselben Vorteile erreichte, welche ein Großgrundbesitzer durch eine richtige Schlagtheilung seiner Acker erzielt.

Wie kompliziert die hierbei in Frage kommenden Verhältnisse sind, wie sich auch erst nach und nach eine sichere und vollständige Verwaltungspraxis in der Bewältigung der Aufgabe selbst ausgebildet hat, das lehrt der ungenügende, für den Juristen wie für den Landwirth gleich bedeutsame Kommentar, den der Verfasser zusammen mit Regierungsrath Dr. Pfaff ausgearbeitet hat. Das ursprüngliche Gesetz von 1854 hat nämlich lange Zeit sehr geringe Erfolge gehabt. In allen Verhältnissen konnte man zwar lesen, welche Erfolge die Dörfer bei Heidelberg schon durch das Abschaffen der Anwandäcker, die sich wie eine Fessel quer vor die andern Gewanne legen, erreicht haben; aber der Bauer liebt keine Verhältnisse. Die Mängel jenes Gesetzes möchten verschwindend scheinen — mit Ausnahme der zu hohen Majorität der Befürworter, die für die Antragstellung bei der Regierung gefordert wurde — aber sie genügt, um das Funktionieren desselben zu hemmen. Vor Allem zeigte sich an einem für die Verwaltung eines Mittelalters sehr lehrreichen Falle, daß in einem solchen, Vereinfachung der Behördenorganisation deren Spezial-

fürung vorzuziehen ist. Erst nachdem Katastervermessung, Feldbereinigung, Landeskultur, sammt Ausbildung des Personals derselben untereinander und mit der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — deren Namen jetzt freilich ihrem Aufgabekreis wenig entspricht — verbunden waren, ist die Reform in rechten Gang gekommen, während vorher so viele einzelne Behörden sich eher hemmten, als förderten. Das Resultat aller gesammelten Erfahrungen ist dann die Novelle des vorigen Jahres gewesen. (Fortsetzung folgt.)

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, 2. Juni.

(Das „Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden“) Nr. 11 vom 1. Juni enthält eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai, die ärztliche Prüfung betreffend, und eine Verordnung desselben Ministeriums vom 18. Mai 1887 wegen der Zulassung auswärtiger Hebammen.

(Das „Gesetzes- und Verordnungsblatt für die vereinigte evangel.-protest. Kirche des Großherzogthums Baden“) Nr. 9 bringt: Dienstaufsichten, Bekanntmachungen betreffend die weitere Verbreitung der Gesangbuchausgabe mit Melodien und die Pastoration der in katholischen Kirchspielen Wohnenden, eine Erinnerung wegen Abhör der Rechnungen der kirchlichen Diszonds im Jahr 1887/88, die Anzeige von Dienst-erhebungen und eine Notiz „Zur Nachricht“.

Pfarrer Johann Georg Henning von Eisingen wird auf Ansuchen wegen leidendes Gesundheits auf 23. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt. — Die Präsentation des Pfarrverwalters Philipp Reichwein in Rembach auf die erledigte Pfarrei daselbst ist kirchenoberleitlich bestätigt worden. — Die Pastoration der Evangelischen in Ober- und Untergrombach wird von dem Pfarramt Weingarten, Diözese Durlach, abgetrennt und dem Stadtpfarramt Bruchsal, Diözese Karlsruhe-Stadt, zugetheilt. — Die evang. Pfarreien Dertingen, Diözese Wertheim, und Gutach, Diözese Hornberg, sollen wieder besetzt werden. Die Bewerber um erstere Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei den kirchlich-königlichen Behörden beiderseitigen Standes- und Patronats-herrschaften, die Bewerber um die zweite Stelle innerhalb der gleichen Frist durch ihre Defanate beim Ewige. Oberkirchenrath zu melden.

(Allgemeine Volksbibliothek.) Vom 23. bis 30. Mai wurden an 435 Besucher 536 Bände ausgeliehen.

Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Karlsruhe, Sonntag den 5. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Gasthaus zum Adler in Derschopfheim Besprechung, welche durch einen Vortrag des Herrn Landwirtschaftsinspektors Wagnau von Offenbach über „Biehzucht mit Rücksicht auf die staatliche Prämierung, die Anwendung der künstlichen Dünger und Belehrung über den Milchbrand“ eingeleitet wird.

Eppingen, Sonntag den 5. d. M., Nachm. 2 Uhr, in der Post zu Eppingen Besprechung über Einrichtung von Molkereiläusen im Amtsbezirk Eppingen. Den einleitenden Vortrag hat Herr W. Vielhauer aus Eppingen übernommen.

Buchen, Sonntag den 5. d. M., Nachm. 2 1/2 Uhr, in der Gastwirtschaft zur Krone in Erfeld, unter Mitwirkung des Herrn Hofraths Prof. Dr. Neßler von Karlsruhe, Besprechung über „die Düngung der Felder und Wiesen, sowie die Bereitung und Pflege des Obst- und Beerweins“.

Adelshelm, Sonntag den 5. d. M., Nachm. 1/2 Uhr, im Gasthaus zum Lamm in Sedach Besprechung über Obstbau, wobei der Vorstand der Großh. Obstbauschule, Herr Landwirtschaftsinspektor Nerlinger aus Karlsruhe, den einleitenden Vortrag übernehmen wird.

Bretten, Sonntag den 12. d. M., Nachm. 3 Uhr, Besprechung über Feldbereinigung im Gasthaus zur Kofe in Bächig, eingeleitet durch einen Vortrag des Großh. Kulturinspektors Frn. Drach aus Karlsruhe.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Martha.

Nachdruck verboten.

Roman aus dem Ungarischen von Helene v. Geniezy-Bajza.
Autorisirte Uebersetzung von Ludwig Greiner.

(Fortsetzung.)

Unter derartigen Betrachtungen entschloß er sich zu dieser Heirat; und trotzdem indeß schon ein Jahr vergangen, seitdem er Bräutigam geworden, so hatte sich sein Herz dennoch für Klementine nicht mehr erwärmen können. Und doch glaubte er von Tag zu Tag mehr, daß seine Mutter für ihn gut gewählt habe, daß er nirgends eine prächtigeren Frau hätte finden können, daß sein einziges von ihm gekanntes Mädchen sich mit Klementine an Schönheit vergleichen konnte. Und welche eine beliebte und gesuchte Persönlichkeit er auch war, seiner zukünftigen Frau gegenüber fühlte er sich klein und gedrückt. Er hielt dieselbe für so erhaben und vollkommen, daß er sich häufig die Frage stellte, ob es von ihm keine Unbescheidenheit sei, Klementine an sich zu fetten. Im Kasell angekommen, gingen sie Alle nach dem Salon, wo die Gräfin in den neu angekommenen Zeitungen blätterte. Sie empfing Paul diesmal mit seltener Zärtlichkeit.

Jfidora und Martha trennten sich im Flur von der Gesellschaft und suchten Martha's Zimmer auf, die sich inzwischen das Haar ordnete und ein anderes Kleid anzog. Jfidora trauerte sich nicht, Martha ohne Einwilligung ihrer Mutter nach dem Salon zu führen, deshalb setzte sie sich an das Fenster und sie verbrachten die Zeit in gedämpftem Gespräch; sie konnten sich nicht genug über die gegenseitigen Individualitäten, über die Vergangenheit und Denkwürdigkeiten unterhalten.

Jfidora war ein Muster der Erziehung und Bildung, Martha ein Kind der Natur. Jene wurde gelehrt, auf alle ihre Worte zu achten, alle ihre Gefühle je nach den Umständen zu unterdrücken oder zur Geltung zu bringen; diese vertrat die Gemüthlichkeit und Aufrichtigkeit und dennoch fühlten sie sich vom ersten Augenblicke ihres Zusammenkommens zu einander hingezogen.

Als das Stubenmädchen den Thee und das Abendbrot auf Martha's Zimmer brachte und Jfidora nach dem Salon rief, nahm die Letztere von ihrer Cousine, die, wie sie wusste, aus dem Familienkreise ausgeschlossen sei, fast unter Thränen Abschied.

Wochen und Monate vergingen; man befand sich im Hochsommer, die Tage waren heiß und schön und Ivan befand sich im Bade, um seine angegriffene Gesundheit herzustellen. Bei Martha befand sich seit Wochen eine Erzieherin, welche sie mit der größten Strenge zu erziehen beabsichtigte. Konnte dieselbe auch nicht über die Fortschritte des Mädchens klagen, so ließ doch das Betragen noch viel zu wünschen übrig.

Die arme Martha hatte bitterliche Tage zu erleben. Sie war ganz aus ihrem Geleise hinausgedrängt und fühlte sich unendlich unglücklich. Was sie that, was sie sprach, Alles wurde für ungeschickt, dumm und häuerlich gehalten. Wenn sie sich das Gerümpel zu Schulden kommen ließ, gleich warf ihr ihre Großmutter die mütterliche Abstammung vor, und man wollte sogar ihre Gedanken ärgeln. Die Erzieherin bewachte sie auf Schritt und Tritt, sie war von ihren Verwandten gänzlich abgesondert, wenn ein Fremder zum Besuch kam, durfte sie sich nicht einmal zeigen, und ihre einzige Gefährtin war ihre Erzieherin, da Jfidora nur heimlich mit ihr verkehren konnte.

Sie fühlte sich verdammt und verachtet und wußte nicht, was sie verbrochen habe, daß man mit ihr derart umginge.

Mit schwerem Herzen und ausgetrunnen Augen setzte sie ihre Studien fort. Sie murrte nie, und ihre Erzieherin, welche bei ihrer Aufnahme die Instruktion erhalten hatte, mit ihrem Jögling äußerst strenge zu verfahren, fand keine Ursache dazu und gewannen sie von Tag zu Tag Lieber. Eine bessere, fleißigere Schülerin hatte sie nie gehabt und ein gefühlvolleres Kind nie gekannt. Sie sah bei ihr nicht den Schatten von Hochheit oder Böswilligkeit und empfand für sie eine Sympathie, welche sie der Gräfin verheimlichte.

Martha's größter Fehler war ihr Eigenfinn, welcher der Erzieherin große Mühe verursachte; sie lernte gut, war folgsam und strebte selbst, gut erzogen und gebildet zu werden. Wenn sie jedoch mit ihrer Großmutter oder mit ihren Verwandten zusammenkam, konnte sie ihren Daß nicht verbergen und war daher so zurückhaltend und steif, daß dieses Benehmen die Erzieherin fast in Verzweiflung brachte. Wenn sie im Garten spazieren gingen und sie einem Mitgliede der Familie begegnete, kehrte sie um oder schlug einen andern Weg ein. Sie zeigte, daß sie ihnen

nicht begegnen wollte, sie mißte Alle, außer Jfidora und Paul, mit denen sie gern zusammenkam, wenn sich eine Gelegenheit darbot. Vor den übrigen lief sie davon, wenn sie dieselben nur in der Ferne erblickte, und das war die Ursache, weshalb, trotz der vielen Gäste, die im Kasell waren, nur den Mitgliedern der Familie ihr dortiger Aufenthalt bekannt war.

Esobd verdamnte diese Behandlung und äußerte sich einige Male vor Klementine darüber. Doch diese blickte ihn nur erstaunt an und fragte verwundert, weshalb ihm dieses interessire, so daß der Jüngling verlegen schweigen mußte. Trotzdem pflegte er heimlich Martha in einem entlegenen Theile des Gartens aufzusuchen, wo dieselbe ohne Begleitung der Erzieherin spazieren ging, was selbstverständlich ohne Wissen der Familie geschah.

Das Mädchen pflegte ihm freudig entgegenzulaufen, wenn es ihn, den einzig guten Freund in diesem Hause, erblickte. Es streckte ihm die beiden Hände entgegen und plauderte fröhlich mit ihm ein Stündchen, und der Jüngling gewahrte mit Erstaunen, welche außerordentliche Veränderung die Erziehung hier hervorstellte. Wie klug es spreche, wie edel es denke, und nur wenn er bei sehr guter Laune war, erinnerte er es an jenes kleine Waldmädchen, welches er vor Monaten in dem Walde gefunden habe; das Bild dieses Mädchens mit seinen Loden und mit seinem Kranze wollte nicht aus seinem Gedächtnisse weichen.

Er fragte der Jüngling, ob sie sich nicht traurig und verlassen fühlte; doch Martha klagte niemals. Sie war so stolz, als daß sie ihre Leiden aufzählen sollte, und gleich leitete sie das Gespräch auf ein anderes Thema, wenn sie nur ahnte, daß auf dieses die Rede kommen könnte.

„Ich möchte Sie so gern glücklich sehen, bevor ich mich von hier auf längere Zeit entferne“, seufzte eines Tags der Jüngling.

„Sie gehen fort?“ fragte das Mädchen betriibt.

„Ich glaube, daß ich in nicht ferner Zeit meine Hochzeit feiern und dann einige Monate auf Reisen sein werde.“

„Das wird für mich traurig sein, denn Sie sind der Einzige, der in diesem Hause von meiner Existenz Kenntniß nimmt; den Uebrigen bin ich ein Nichts, oder vielmehr eine Last.“

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verloofungen. Kassel, 1. Juni. Erziehung der Kurhess. 40 Thaler-Loose: 3519 5258 5492 6601 4077 6685 3520 3090 4446 4994 4496 2274 3962 4845 4070 2616 6063 444 312 314 4056 3608 2222 2606 2458 4221 2303 6165 6251 1781 5880 1326 2630 807 2639 2505 2398 5346 4380 6321 3557 3023 507 5145 6344 6585 4865 1851 266 3406 6066 632 5007 2471 2164 1682 4369 6043 4963 5867 5802 5677 1431 607 3654 1221 2843 5242 1727 3137 4920 2776 1333 5331 1414 44 3713 3010 3276 6092 2857 2858 1135 2396 2951 2504 5323 1781 5528 1245 818 1158 6190 4685 4177 6205 831 698 4950 5261 1035 6297 2798 4022 4681 2108 1510 176 1976 1709 3729 10 3655 6023 2670 563 3999 5983 2039 91.

Wien, 1. Juni. Ziehung der 1864r Loose: Serie 44 61 332 401 619 643 649 726 949 1026 1387 1525 1910 1950 2029 2169 2372 2489 2542 2745 2780 2916 2960 3515 3606 3793. Der Haupttreffer fiel auf Serie 1950 Nr. 66, der zweite Treffer auf Serie 1950 Nr. 85, der dritte Treffer auf Serie 3606 Nr. 52, je 5000 fl. auf Serie 643 Nr. 20, Serie 2745 Nr. 50, je 2000 fl. auf Serie 1026 Nr. 5, Serie 2542 Nr. 60, je 1000 fl. auf Serie 3793 Nr. 94, Serie 44 Nr. 42 und Serie 44 Nr. 55. Pest, 1. Juni. Weizen loco ruhiger, per Herbst 9.02 G., 9.04 B. Safer per Herbst 5.48 G., 5.50 B. Mais per Mai-Juni 5.61 G., 5.63 B., per Juli-August 5.78 G., 5.80 B. Kohlraps per August-September 12. Wetter: schön. Antwerpen, 1. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffin., Type weiß, dispon. 15. Still. Paris, 1. Juni. Rüböl per Juni 53.70, per Juli 54.20,

per Juli-Aug. 54.50, per Sept.-Dezember 56. — Still. — Spiritus per Juni 43.50, per Sept.-Dez. 41.20. Behauptet. — Zucker, weißer, disp., Nr. 3, per Juni 32.30, per Okt.-Jan. 32.70. Still. — Mehl, 12 Mt., per Juni 58.10, per Juli 58.50, per Juli-Aug. 58.60, per Sept.-Dez. 55.90. Behauptet. — Weizen per Juni 27.70, per Juli 27.60, per Juli-Aug. 27.30, per Sept.-Dez. 25.70. Behauptet. — Roggen per Juni 15.90, per Juli 15.60, per Juli-August 15.50, per Sept.-Dez. 15.50. Still. — Talg, disponibel, 55. — Wetter: schön. New-York, 31. Mai. (Schlusskurse.) Petroleum in New-York 6 1/2, dto. in Philadelphia 6 1/2, Mehl 3.70, Rother Winterweizen 0.97, Mais (old mixed) 47 1/2, Savanna = Zucker 4 1/2, Kaffee, Rio good fair 21 1/2, Schmalz (Wilcox) 7.05, Speck 8 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 2 1/4, Baumwolle = Zufuhr 2000 B., Anfuhr nach Großbritannien 1000 B., dto. nach dem Continent = B.

Frankfurter Kurse vom 1. Juni 1887.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Wechsel und Sorten, and various bank notes.

Neue topographische Karte von Baden. Maßstab 1:25,000. Die soeben erschienene und an alle Subscribenten versandte enthält die Blätter: 70. Kinzigmündung. 89. Schentzell. 90. Weisweil (Rheinbrücke). 95. Schiltach. 129. Todtnau. 150/51. Markdorf mit Adelskreuthe. Karlsruhe, den 26. Mai 1887. G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

Kronthaler Natürlich kohlen-saure Mineral-Wasser. London: Apollinis-Brunnen, New-York: Water Lane 14. Bad Kronthal: Wilhelms-Quelle. Berlin: Adelsheim 24. Direction: Bad Kronthal im Taunus. Haupt-Depots: Heinrich Bassler, Karlsruhe. — H. Hüllscher, Baden-Baden. — C. A. Bihlmann, Freiburg. — J. F. Autenrieth, Offenburg. — E. F. Brenner, Pforzheim.

§. 797. Gemeinde Erlbach, Amtsgerichtsbezirks Vogberg. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Erlbach, Amtsgerichtsbezirks Vogberg, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Blatt S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- u. V. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in §. 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

§. 808. Nr. 8600. Vörrach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Johann Greiser und Comp. hier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlusstermin auf den 28. Juni 1887, Vorm. 8 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amgerichte hier selbst bestimmt. Vörrach, den 1. Juni 1887. Appell. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. §. 811. Nr. 6429. Waldshut. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Theodor Manz von Schwenzen wurde nach Abhaltung des Schlusstermins heute aufgehoben. Waldshut, den 24. Mai 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle. Erboordnungen. §. 563. 2. Adelsheim. Katharina Karolina, geborene Hed, Ehefrau des Christian Keller, Christian Heinrich

Hed, Wilhelm Peter Hed und Heinrich Hed von Unterfessach, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres zu Unterfessach verstorbenen Bruders, des ledigen Schöpfers Johann Ludwig Hed, mitberufen. Dieselben werden zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten und mit dem Bedenten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft ihnen verweigert werden, welchen sie aufkame, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Adelsheim, den 16. Mai 1887. Großh. Notar Haber.

§. 683. Wiesloch. Florentin Weiß, geboren am 7. November 1833, von Balzfeld, vor mehreren Jahren nach America, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten zur Geltendmachung seiner Rechtsansprüche auf die ihm auf Ableben seines Bruders Leopold Weiß, ledig von Balzfeld, gestorben am 31. März 1787, eröffnete Erbschaft sich dabei zu melden, widrigenfalls seine Erbschaft denjenigen zugeteilt würde, welchen sie aufkame, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wiesloch, den 4. Mai 1887. Großh. Notar Fein.

§. 687. 1. Nr. 5205. Dreifach. 1. Michael Mattlin, 27 Jahre alt, evangelisch, Schneider, von Königshausen, zuletzt ebendasselbst, 2. Johann Nepomuk Streicher, 34 Jahre alt, katholisch, Landwirt, von Gottenheim, zuletzt ebendasselbst wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie, und zwar Mattlin als beurlaubter Reservist, Streicher dagegen als Wehrmann der Landwehr, ohne Erlaubnis ausgewandert seien — Uebertretung gegen §. 360 Nr. 1 St. G. B. — Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 3. August 1887, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Dreifach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach §. 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrrichterkommando Freiburg ausgestellten Erklärungen verurteilt werden. Dreifach, den 27. Mai 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Weiser.

§. 618. 2. Nr. 28,753. Mannheim. Der 30 Jahre alte verh. Tagelöhner Friedrich Pader und der 30 Jahre alte verh. Tagelöhner Peter Wader, beide von Nedarau, zuletzt wohnhaft daselbst, werden beschuldigt, daß sie als beurlaubte Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert seien. §. 360 Nr. 1 St. G. B. Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts IV auf Dienstag den 19. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden die Angeklagten auf Grund der von Rgl. Landwehrrichterkommando Heidelberg gemäß §. 472 St. G. B. ausgestellten Erklärungen verurteilt werden. Mannheim, den 21. Mai 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Galm. §. 671. 3. Nr. 15,569. Freiburg. Emil Richter, 21 Jahre alt, zuletzt in Acharren, Otto Jeps, 26 Jahre alt, Kaufmann, zuletzt hier, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige

in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen §. 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 15. Juli 1887, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts Freiburg i. B. zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach §. 472 der Strafprozessordnung von dem Gr. Bezirksamt Engen und Dreifach über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden. Freiburg, den 28. Mai 1887. Der Großh. Staatsanwalt: Geiler.

§. 673. 2. Nr. 7394. Offenburg. 1. Stephan Hub, geb. am 26. Dezember 1864 zu Müllbach, Gemeinde Eistenal, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. Karl König, Kellner, geb. am 29. Mai 1864 zu Kappelwinden, zuletzt wohnhaft daselbst, 3. Friedrich Wiegler, geb. am 1. März 1864 zu Kauf, zuletzt wohnhaft daselbst, 4. Karl Ernst, Tagelöhner, geb. am 25. Januar 1864 zu Neutal, zuletzt wohnhaft in Oberfessach, sind angeklagt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis zu haben oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten. — Vergehen gegen §. 140 Nr. 1 St. G. B. Dieselben werden zur Hauptverhandlung auf Mittwoch den 13. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts Offenburg geladen, unter dem Androhen, daß bei unentschiedenem Ausbleiben auf Grund der von Gr. Bezirksamt Bühl über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen gemäß §. 472 St. G. B. ausgestellten Erklärungen Verurteilung erfolgen wird. Offenburg, den 25. Mai 1887. v. Gutat.

§. 788. Nr. 125. Stodach. Bekanntmachung. Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen des Amtsbezirks Wehrloch ist im Einverständnis mit den Gemeinverordneten der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt; für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdorfer Montag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Langenhardt Dienstag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Gutesheim mit Ziergarten Mittwoch den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Stetten a. F. M. Donnerstag den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Kupflingen Freitag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung: Wörsdorf Freitag den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr; Ensdor